

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Februar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 20 b)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/55/L.36 und Add.1)]

55/166. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/169 A vom 16. Dezember 1997, 53/1 L vom 7. Dezember 1998 und 54/96 B vom 8. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999, 1273 (1999) vom 5. November 1999, 1279 (1999) vom 30. November 1999, 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1304 (2000) vom 16. Juni 2000, 1316 (2000) vom 23. August 2000 und 1323 (2000) vom 13. Oktober 2000 sowie auf die Erklärung¹, die der Sicherheitsrat bei der am 7. September 2000 auf Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Sitzung verabschiedet hat, und alle früheren Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats mit Bezug auf die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

ferner unter Hinweis auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung² und den Entflechtungsplan von Kampala³ sowie auf die Verpflichtungen aller Unterzeichner dieser Vereinbarungen und die sich aus Resolution 1304 (2000) des Sicherheitsrats ergebenden Verpflichtungen,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

höchst beunruhigt über die Not der Zivilbevölkerung im ganzen Land und ihren Schutz fordernd,

ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Osten des Landes, und über die Auswirkungen, die die anhaltenden Kampfhandlungen auf die Bewohner des Landes haben,

¹ S/PRST/2000/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

² S/1999/815, Anlage.

³ Siehe S/2000/330 und Korr.1, Ziffer 21-28.

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schrecklichen Auswirkungen des Konflikts auf die humanitäre Situation und auf die Menschenrechtslage sowie über Berichte über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949⁴ und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁵, zu achten,

in großer Sorge über die weiterhin hohen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten sowie über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo erlitten hat,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Republik Kongo außerdem unter Problemen zu leiden hat, die darauf zurückzuführen sind, dass das Land Tausende von Flüchtlingen aus Nachbarländern aufgenommen hat,

darin erinnernd, dass die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur zurückzuführen sind und die durch den derzeit bestehenden Konflikt noch verschärft werden,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, der Demokratischen Republik Kongo bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft sowie bei ihren Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶;
2. *fordert* alle beteiligten Parteien in der Region *auf*, alle militärischen Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo einzustellen, die die in der Waffenruhevereinbarung von Lusaka² und dem Entflechtungsplan von Kampala³ vereinbarte Waffenruhe brechen, diese Vereinbarungen in vollem Umfang umzusetzen und die erforderlichen Voraussetzungen für die rasche und friedliche Beilegung der Krise zu schaffen, und *fordert* alle Parteien außerdem nachdrücklich *auf*, in einen Prozess des politischen Dialogs und der Verhandlungen einzutreten;
3. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, solide makroökonomische Politiken zu verfolgen und eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, und *fordert* die Regierung nachdrücklich *auf*, alles zu tun, um die Wirtschaft trotz des derzeitigen bewaffneten Konflikts zu sanieren und wiederaufzubauen;
4. *wiederholt ihre Bitte* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen beim Herangehen an den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf zusammenzuarbeiten, und betont, dass die Regierung der Zivilbevölkerung, namentlich den Flüchtlingen und den Binnenvertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet, ohne Ansehen ihrer Herkunft helfen und sie schützen muss;

⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁶ A/55/319:

5. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts in vollem Umfang zu achten und in dieser Hinsicht den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten;

6. *appelliert erneut eindringlich* an die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich weiter mit den besonderen Bedürfnissen der Demokratischen Republik Kongo zu befassen;

7. *bittet* die Regierungen, der Demokratischen Republik Kongo weiterhin Unterstützung zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit dringend mit den regionalen Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann;

b) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit mit den regionalen Führungspersonlichkeiten ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Zentralafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen, die sich umfassend mit den Problemen der Region befasst;

c) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für das Land und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick auf die Sanierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau nachkommen kann;

d) der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

*85. Plenarsitzung
14. Dezember 2000*